

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, Clara Bünger, Anke Domscheit-Berg, Dr. André Hahn, Jan Korte, Ina Latendorf, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Petra Pau, Sören Pellmann, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Teilnahme verbotener Neonazi-Vereinigungen und mutmaßlicher Mitglieder rechtsextremer bzw. rechtsterroristischer Gruppierungen an Corona-Protesten

Seit Beginn der Corona-Pandemie gibt es in Deutschland Proteste gegen die im Deutschen Bundestag beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie, bei denen sowohl die Beteiligung von Personen der extremen Rechten als auch die vorherrschende Bereitschaft zur Ausübung von Gewalt sichtbar wurden (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/gewalt-bei-corona-protesten-in-berlin-drei-polizisten-verhindern-sturm-auf-den-reichstag/26140840.html>). Nach den den Fragestellerinnen und Fragestellern vorliegenden Erkenntnissen, haben an diesen Demonstrationen auch mehrfach Personen teilgenommen, die in der Vergangenheit mindestens einer, inzwischen durch das Bundesinnenministerium verbotenen, Neonazi-Gruppierungen angehört beziehungsweise zu deren Umfeld gezählt wurden. Ebenso sollen sich mehrfach Personen an den Protesten beteiligt haben, die Mitglieder rechtsextremer bzw. teilweise rechtsterroristischer Gruppierungen waren oder deren Umfeld zugerechnet werden.

So sollen sich während der am 18. November 2020 in Berlin stattgefundenen Demonstration, die im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Infektionsschutzgesetzes stand und bei der es rund um den Deutschen Bundestag zu Ausschreitungen zwischen Polizei und Demonstrierenden kam, unter anderem die Rechtsextremisten T. W. und Sven Liebich (<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1144612.corona-proteste-ausschreitungen-bei-aufloesung-von-querdenken-demo.html>; <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1145136.rechtsextremismus-rechte-terrorunterstuetzer-bei-querdenken-protesten.html>) befunden haben. Der ehemalige Politiker der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) T. W. gehörte zum Umfeld der am 24. November 1983 vom Bundesinnenministerium verbotenen „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ (ANS/NA) und war Gründer der verbotenen Hamburger Neonazi-Partei „Nationale Liste“. Sven Liebich ist seit Beginn der Proteste gegen die Corona-Maßnahmen maßgeblicher Akteur in Sachsen-Anhalt. Sein Telegram-Kanal, auf dem er wiederholt zur Teilnahme an Demonstrationen aufrief, hat zum Zeitpunkt der Fragestellung über 10 000 Abonnenten (t.me/InSvensWelt). Für das Bundesamt für Verfassungsschutz zählte Sven Liebich im Jahr 2000 zu den regionalen Führungsfiguren des im selben Jahr durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat verbotenen Neonazi-Netzwerks „Blood & Honour Deutschland“ (B&H; <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/halle/wer-ist-der-rechtsextremist-sven-liebich-100.html>; <https://taz.de/Neonazis-in->

der-Corona-Protestbewegung/!5758371/). Am 21. August 2021 soll Sven Liebich mit anderen Personen gemeinsam, nach einem Beitrag in einem sozialen Netzwerk, mutmaßlich im Beisein von Rechtsextremist E. M. einen mobilen Impfstand in Querfurt angegriffen haben. E. M. engagierte sich unter anderem für die 2011 durch das Bundesinnenministerium verbotene „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige“ (HNG; <https://www.sueddeutsche.de/politik/rechtsextreme-hng-friedrich-verbietet-neonazistische-gefangenen-hilfe-1.1146880>; <https://web.archive.org/web/20070928004607/http://www.mobit.org/Artikel/BNR210306.htm>; <https://dubisthalle.de/attacke-gegen-impfstadt-beim-burgfest-in-querfurt>; <https://twitter.com/recherchemd/status/1429574433187012616>).

Am 18. November 2020 in Berlin ebenfalls anwesend gewesen sein sollen die zum Unterstützernetzwerk der neonazistischen-terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) zählenden T. G., J. B. und M. E. An einer früheren Demonstration gegen die Corona-Maßnahmen im August 2020, ebenfalls in Berlin, soll der verurteilte Rechtsterrorist M. W. teilgenommen haben (<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1145136.rechtsextremismus-rechte-terrorunterstuetzer-bei-querdenken-protesten.html>). Ende Januar 2022 wurde berichtet, dass der Rechtsextremist R. S. mehrfach an Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen teilgenommen hat. R. S. trat unter anderem als Sprecher der mit Verfügung vom 23. Januar 2020 verbotenen rechtsextremistischen Vereinigung „Combat 18 Deutschland“ (C18) auf (Dortmund: Neonazi hilft bei Protesten gegen die Corona-Politik – Ruhrgebiet – Nachrichten – WDR).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Sieht die Bundesregierung eine Gefahr neu entstehender rechtsterroristischer Gruppierungen oder Strukturen im Zusammenhang mit den Demonstrationen gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie?
2. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass sich ehemalige Mitglieder rechtsterroristischer Gruppierungen oder Strukturen im Zusammenhang mit den Demonstrationen gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie neu vernetzen?
3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung, aufgrund der ihr vorliegenden Erkenntnisse, die Gefahr ein, dass Einrichtungen der Impfinfrastruktur, Personen, die in dieser arbeiten, Politikerinnen und Politiker, die sich zum Thema öffentlichkeitswirksam äußern und Polizistinnen und Polizisten bzw. sonstige staatliche Akteurinnen und Akteure sowie Einrichtungen Ziel von Anschlägen aus der Szene der Maßnahmengegnerinnen und Maßnahmengegner werden?
4. Sieht die Bundesregierung eine gestiegene Gefahr der Begehung rechtsterroristischer Anschläge im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie?
5. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Vernetzung von ehemaligen Mitgliedern rechtsterroristischer Gruppen oder verbotener rechtsextremistischer Vereine und der Szene der sog. Reichsbürger- und Selbstverwalterszene im Zusammenhang mit Protesten gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vor?
6. Sind der Bundesregierung Ermittlungsverfahren bekannt, die bei der Bundesanwaltschaft geführt werden und die irgendeinen Bezug zu Demonstrationen gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben oder die generell in einem Zusammenhang mit beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie stehen?

- a) Wurden bei der Bundesanwaltschaft ARP-Prüfvorgänge (ARP = Allgemeines Register für Staatsschutzstrafsachen) in diesem Zusammenhang angelegt?
 - b) Wie viele der etwaigen Verfahren richten sich gegen Personen, von denen zugleich eine Zugehörigkeit zur extrem rechten Szene bekannt ist?
7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Personen, die in der Vergangenheit aufgrund des Tatbestands des § 129a des Strafgesetzbuchs (StGB) wegen der Bildung einer rechtsterroristischen Vereinigung verurteilt wurden, sich an Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung beteiligt haben, und wenn ja, welche Erkenntnisse liegen ihr vor?
- a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Personen, die in der Vergangenheit aufgrund des Tatbestands des § 129a StGB wegen der Bildung einer rechtsterroristischen Vereinigung verurteilt wurden, sich an Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung beteiligt haben (bitte nach Anzahl und Demonstration aufschlüsseln)?
 - b) Gegen wie viele dieser Personen wird nach Erkenntnissen der Bundesregierung aufgrund des Verdachts der Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen oder Straftaten, die mutmaßlich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bestehen, ermittelt (bitte nach Anzahl und Demonstration aufschlüsseln)?
8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Personen, gegen die in der Vergangenheit aufgrund des Tatbestands des § 129a StGB aufgrund des Verdachts der Bildung einer rechtsterroristischen Vereinigung ermittelt wurde, sich an Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung beteiligt haben, und wenn ja, welche Erkenntnisse liegen ihr vor?
- a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Personen, gegen die in der Vergangenheit aufgrund des Tatbestands des § 129a StGB aufgrund des Verdachts der Bildung einer rechtsterroristischen Vereinigung ermittelt wurde, sich an Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung beteiligt haben (bitte nach Anzahl und Demonstration aufschlüsseln)?
 - b) Gegen wie viele dieser Personen wird nach Erkenntnissen der Bundesregierung aufgrund des Verdachts der Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen oder Straftaten, die mutmaßlich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bestehen, ermittelt (bitte nach Anzahl und Demonstration aufschlüsseln)?
9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Personen, die in der Vergangenheit aufgrund der Tatbestände der §§ 89a bis 89c StGB verurteilt wurden, sich an Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung beteiligt haben, und wenn ja, welche Erkenntnisse liegen ihr vor?
- a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Personen, die in der Vergangenheit aufgrund der Tatbestände der §§ 89a bis 89c StGB verurteilt wurden, sich an Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung beteiligt haben (bitte nach Anzahl, Demonstration und PMK-Bereich [PMK = Politisch motivierte Kriminalität] aufschlüsseln)?

- b) Gegen wie viele dieser Personen wird nach Erkenntnissen der Bundesregierung aufgrund des Verdachts der Begehung von Straftaten nach den §§ 89a bis 89c StGB im Zusammenhang mit Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen oder Straftaten, die mutmaßlich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bestehen, ermittelt (bitte nach Anzahl, Demonstration und PMK-Bereich aufschlüsseln)?
10. Wie viele Ermittlungsverfahren nach den §§ 89a bis 89c StGB, die einen sonstigen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und den beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung aufweisen, werden nach Erkenntnissen der Bundesregierung derzeit geführt?
11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Personen, die von der Bundesregierung als ehemalige Mitglieder folgender durch das Bundesinnenministerium verbotener organisatorischer Zusammenschlüsse betrachtet werden, an den Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen beteiligt haben,
- a) Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten (ANS/NA),
 - b) Blood & Honour Deutschland,
 - c) Combat 18 Deutschland,
 - d) Heimattreue Deutsche Jugend (HDJ),
 - e) Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige (HNG),
 - f) Nordadler,
 - g) Sturm-/Wolfsbrigade 44,
 - h) Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV),
 - i) Weisse Wölfe Terrorcrew?
12. Sind der Bundesregierung Ermittlungsverfahren bekannt, die wegen des Verdachts des Vergehens nach § 85 StGB mmit Bezug auf eine der in Frage 11 genannten Vereinigungen geführt wurden oder geführt werden?
13. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Personen sonstiger verbotener rechtsextremistischer Vereinigungen an den Protesten gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beteiligt haben, und wenn ja, welche Erkenntnisse liegen ihr vor?
14. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Personen, die mutmaßlich dem Unterstützerumfeld des NSU zuzurechnen sind, an Demonstrationen gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beteiligt haben, und wenn ja, welche Erkenntnisse liegen ihr vor (bitte nach Demonstration aufschlüsseln)?
15. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Personen, die mutmaßlich der rechtsextremistischen Gruppierung „Nordkreuz“ zuzurechnen sind, an Demonstrationen gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beteiligt haben, und wenn ja, welche Erkenntnisse liegen ihr vor (bitte nach Demonstration aufschlüsseln)?
16. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Personen, die mutmaßlich zum Umfeld der rechtsextremistischen Gruppierung „Gruppe S.“ zuzurechnen sind, an Demonstrationen gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beteiligt haben, und wenn ja, welche Erkenntnisse liegen ihr vor (bitte nach Demonstration aufschlüsseln)?

17. Liegen der Bundesregierung Hinweise darüber vor, ob sich Personen, die mutmaßlich der Vereinigung „Blood & Honour Schweiz“ zuzurechnen sind, an Demonstrationen in Deutschland gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beteiligt haben?
18. Weiß die Bundesregierung, ob einzelne Personen, die in der Vergangenheit mittlerweile verbotenen rechtsextremistischen Vereinigungen angehört haben, Telegram-Kanäle betreiben, in denen sie gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie agitieren oder zur Teilnahme an Demonstrationen aufrufen, und wenn ja, welche Erkenntnisse liegen ihr vor?
 - a) Um welche Telegram-Kanäle handelt es sich?
 - b) Wie beurteilt die Bundesregierung die von dieser Agitation über die Telegram-Kanäle ausgehende Gefahr?
 - c) Sieht die Bundesregierung die Gefahr neuer entstehender rechtsterroristischer Netzwerke und Strukturen über die Agitation in Telegram-Kanälen?
19. Wie oft wurden Personen oder Sachverhalte, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie stehen, im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) besprochen (bitte nach Datum der Besprechung aufschlüsseln)?

Berlin, den 14. Februar 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

